

Praktikumsordnung für den Studiengang Magister Theologiae

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 30. Juni 2009 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Studiengang Magister Theologiae beschlossen.

§ 1 Praktikumpflicht

Gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang *Magister Theologiae* haben die Studierenden dieses Studiengangs während des Studiums zwei Pflichtpraktika abzuleisten.

§ 2 Zeitpunkt, Dauer

- (1) Die Praktika sind Bestandteil des Studiums. Vor der Zwischenprüfung ist ein Schulpraktikum, nach der Zwischenprüfung ein Gemeindepraktikum abzuleisten. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Magister Theologiae.
- (2) Die Dauer des Schulpraktikums beträgt 4 Wochen mit durchschnittlich 35 Stunden Wochenarbeitszeit und wird mit 4 ETCS-Punkten kreditiert. Die Dauer des Gemeindepraktikums beträgt mindestens 6 Wochen mit durchschnittlich 35 Stunden Wochenarbeitszeit und wird mit 6 ETCS-Punkten kreditiert.

§ 3 Ziele des Praktikums

- (1) Die studienbegleitenden Praktika sollen Einblicke in die beiden Berufsfelder Schule und Gemeindegemeinschaft als typische potenzielle Berufsfelder vermitteln; dies geschieht vorwiegend durch Hospitation, soweit möglich und sinnvoll auch durch gelegentliche praktische Mitarbeit.
- (2) Die Studierenden sollen neben den täglichen Arbeitsabläufen der Praktikumsstelle („Alltagserfahrungen“) die strukturellen Vorgaben von Schule und Gemeinde sowie die Verknüpfung mit externen Systemen kennen lernen. Darüber hinaus sollen die bereits erworbenen Fachkenntnisse aus dem Studium in der Praxis vertieft und unter Anleitung praktisch erprobt werden.
- (3) Die Praktikumserfahrungen und ihre praktisch-theologischen Reflexionen sind in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren.

§ 4 Anerkennung von Praktika

Von der Ableistung eines Praktikums oder beider Praktika kann durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Magister Theologiae auf Antrag befreit werden,

- (a) wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausübung/-ausbildung gleichwertige praktische Tätigkeiten oder Praktika in anderen als den genannten Berufsfeldern absolviert hat. Geeignete Nachweise sind vorzulegen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (b) wer schriftlich erklärt, eine seelsorgliche oder religionspädagogische Tätigkeit nicht anzustreben.

§ 5 Zulassung zum Praktikum

Die/Der Studierende muss während des Praktikums im Studiengang Magister Theologiae an der Universität Freiburg eingeschrieben sein.

§ 6 Durchführung der Praktika

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Praktika sind die im Modulhandbuch genannten Fachvertreterinnen/Fachvertreter in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen der Erzbischöflichen Studienbegleitung des Erzbistums Freiburg. Gemeinsam obliegt ihnen die Leitung des Praktikums.
- (2) Die Praktikumsplätze werden durch die Verantwortlichen der Erzbischöflichen Studienbegleitung zugeteilt.
- (3) Die Praktikumserfahrungen und ihre Reflexion sind in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren.

§ 7 Unterbrechungen des Praktikums

Unterbrechungen sind nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Praktikumsleitung und des Prüfungsausschusses zulässig. Die Fehlzeit ist nachzuholen. Durch Krankheit verursachte Fehlzeiten sind nachzuholen, sofern sie insgesamt fünf Arbeitstage überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Magister Theologiae.

§ 8 Versicherung, Vergütung

- (1) Die Versicherung während des Praktikums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Vergütung wird in der Regel nicht gezahlt. Die Vereinbarung einer Vergütung im Einzelfall ist statthaft. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 9 Nachweis des Praktikums

- (1) Die/Der zuständige Verantwortliche der Erzbischöflichen Studienbegleitung bestätigt auf einem Formblatt (Anlage) die abgeleistete Praktikumszeit und die Tätigkeiten der/des Studierenden.
- (2) Aufgrund eigener Beobachtungen und aufgrund des Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 3 gibt die Praktikumsleitung eine empfehlende oder ablehnende schriftliche Stellungnahme ab.
- (3) Nach Abschluss des Praktikums legt die/der Studierende dem Prüfungsamt des Studiengangs Magister Theologiae vor:
 - (c) die Bestätigung gemäß Abs. 1 im Original oder als beglaubigte Kopie;
 - (d) den Praktikumsbericht gemäß § 6 Abs. 3;
 - (e) die empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung.
- (4) Die Vorlage der in Abs. 3 genannten Dokumente ist notwendige und hinreichende Voraussetzung für die Vergabe der dem Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte.
- (5) Die dem Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte werden auch für jene Praktika vergeben, die gemäß § 4 (a) als gleichwertig anerkannt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anlage: Praktikumsbestätigung

Praktikumsbestätigung

(auszufüllen von der / dem für das Praktikum Verantwortlichen
bei der Erzbischöflichen Studienbegleitung)

Herr / Frau _____

hat von _____ bis _____

ein Schulpraktikum / ein Gemeindepraktikum

gemäß den rechtlichen Bestimmungen für den Studiengang Magister Theologiae absolviert.

Abwesenheitszeiten: _____

Inhalte des Praktikums:

Kommentare:

Ort / Datum (Stempel)

Unterschrift der/des Verantwortlichen
der Erzbischöflichen Studienbegleitung

Freiburg, den 4. Dezember 2009



i.V.
Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor